

Art. 2  
Anl. 4



# Bebauungsplan „Im Kleinen Grünle“

II STADT HASLACH

## Textliche Festsetzungen

### A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit den §§ 1 - 25c der BauNVO i. d. F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.93 (BGBl. I S.466) werden folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung ist als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO (die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) unzulässig.
- 1.3 **Ausnahmen** nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind **nicht zulässig**.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

##### **2.1 Zahl der Vollgeschosse und Grundflächenzahl**

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse erfolgen durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Es sind bis zwei Vollgeschosse (I + ID) zulässig.

#### 3. Bauweise

- 3.1 Es wird generell die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, in Teilbereichen auch Doppelhäuser (siehe Planeintrag).
- 3.2 Die Stellung bzw. Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist durch Planeintrag festgesetzt.

#### 4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzungen von Baugrenzen erfolgen durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Baufenster).

## **5. Nebenanlagen und Garagen**

- 5.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht vor der Baugrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.
- 5.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgeschlossen solche für Tierhaltung, sind im rückwärtigen Bereich der Grundstücke auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 5.3 Zulässig sind die der Energieversorgung dienenden baulichen Anlagen (z.B. Trafostation u.ä.), auch außerhalb der überbaubaren Flächen.

## **6. Höhenlage der baulichen Anlagen**

Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH), gemessen über Straßenhöhe der angrenzenden Erschließungsstraße.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe Rohbau (EGFH) darf höchstens 1,00 m über der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Die entsprechenden Bezugshöhen sind in Meter über NN anzugeben.

## **7. Schutzflächen**

- 7.1 Die im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Schutzflächen (Sichtdreiecke) sind von jeder Bebauung freizuhalten, eine Bepflanzung ist bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über O.K. Straße zulässig.
- 7.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichnet. Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. (weitere Ausführungen siehe Ziffer 11.4 und 11.5)
- 7.3 Für die im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesene Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen nach dem Gutachten des Ingenieurbüros ISW, 79275 Reute Nr. 2653/734 vom 05.10.2000 erforderlich sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um den Straßenverkehrslärm auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.  
Diese Maßnahmen betreffen lediglich das Grundstück, das westlich der Einmündung der Bohnackerstraße in die Kinzigstraße liegt. Im Baugenehmigungsverfahren ist für die Südfassade des auf diesem Grundstück geplanten Gebäudes ein entsprechender Nachweis über die ausreichende Luftschalldämmung der zum Einsatz vorgesehenen Außenbauteile erforderlich.

Die Anforderung an die Luftschalldämmung muss den Festlegungen in DIN 4109 [9] für Aufenthaltsräume –  $R_{w,res} 35 \text{ dB (A)}$  - entsprechen.

## **8. Grünordnung** **– Gebote zur Pflanzung und Pflanzenerhaltung –**

### **8.1 Pflanzbindungen auf privaten Flächen**

#### Schutz und Erhalt von Obstbäumen auf privaten Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 1 a BauGB

Die im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und vor Baubeginn durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Im Kronenbereich der Gehölze sind folgende Maßnahmen zu unterlassen:  
Bodenablagerungen, Bodenentnahme, Bodenüberschüttung, Befahren, Lagern von Baustoffen und Maschinen u.ä..

### **8.2 Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen**

#### Straßenbegleitende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 1 a BauGB

Im Bereich der vorgesehenen Parkstreifen im öffentlichen Straßenraum (für Längsparker) sind je 2 Stellflächen ein standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei ist eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 4 m<sup>2</sup> mit einer regen- und luftdurchlässigen Oberfläche anzulegen und zu unterhalten.

### **8.3 Pflanzgebote auf privaten Flächen**

#### Gehölzpflanzung auf privaten Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und Abs. 1 a BauGB

Im Bereich der Freiflächen der privaten Grundstücke (ausgenommen Vorgartenbereiche, welche an baumbestandene Straßen angrenzen), sind je angefangene 200 m<sup>2</sup> Freifläche ein standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

### **8.4 Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

#### 8.4.1 Renaturierung des Bollenbachs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 1 a BauGB

Der Bollenbach ist an der Westgrenze von Bollenbach zwischen der Fußgängerbrücke oberhalb des Freizeitgeländes (Tiergehege) und der Überführung der Kinzigstraße auf ca. 200 m Länge zu renaturieren. Hierzu stehen folgende westlich angrenzende Grundstücke in Teilen zur Verfügung: Nr. 71, 71/3, 95, 1268.

Die vorhandene Ufermauer ist durch ingenieurbioologische Maßnahmen zu ersetzen, es sind Bachaufweitungen mit Flachwasserzonen und Feuchtstandorten (Staudenfluren, Naßwiesen) zu gestalten und zu entwickeln.

#### 8.4.2 Ergänzungspflanzung von Obstbäumen

Pro 200 m<sup>2</sup> sind im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1479 – 1490/1 je ein Obstbaum zu pflanzen, vorhandene Bäume werden angerechnet.

## 9. Rückhaltung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken

### 9.1 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Hof- und Garagenzufahrten und Stellplätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 a BauGB

Im Bereich von Hof- und Garagenzufahrten sowie auf nicht überdachten Stellplätzen sind Bodenbeläge zu wählen, welche eine flächige Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen, wie z.B. wassergebundene Decken aus Splitt oder Kies, Schotterrasen, Pflastersteine mit Zwischenräumen mit entsprechendem Bodenaufbau.

Abfließendes Niederschlagswasser darf nicht in die Kanalisation geführt werden, es ist in die seitlich angrenzenden Flächen abzuleiten und dort zu versickern. Ist dies ausreichend gewährleistet, können auch nicht wasserdurchlässige Beläge zugelassen werden.

### 9.2 Maßnahmen zur Retention von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 a BauGB

Zusätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser auf befestigten Belägen sind alternativ weitere Maßnahmen zur Retention und einer gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser vorzusehen.

Aus folgenden Maßnahmen ist wahlweise eine umzusetzen:

#### a) Bau einer Zisterne mit Brauchwassernutzung

Das Gesamtvolumen des Speichers wird auf mindestens 6 m<sup>3</sup> pro Grundstück (bei Doppelhäuser je Einheit) festgelegt.

#### b) Dachbegrünung auf Dachflächen mit geringer Neigung

Hierbei sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 10 % fachgerecht, zumindest extensiv zu begrünen. Die erforderliche zu begrünende Mindestfläche beträgt 20 m<sup>2</sup>.

#### c) Muldenversickerung

Der Überlauf aus der gefüllten Zisterne oder der Ablauf des abfließenden Regenwassers ist einer Versickerungsmulde auf dem Baugrundstück zuzuführen.

Die Versickerungsmulde ist zur Aufnahme, Filterung und Versickerung des Regenwassers fachgerecht anzulegen. Die Mulde ist als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzfläche (Gehölze, Stauden) zu gestalten und kann in trockenem Zustand betreten und genutzt werden (bei fachgerechtem Bodenaufbau beträgt der Wasserstau maximal 2 Tage).

Die Muldentiefe beträgt ca. 30 cm und ist mit mindestens ca. 20 m<sup>2</sup> je Grundstück (bei Doppelhäusern je Einheit) auszulegen. Der Überlauf ist der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

## 10. Ver- und Entsorgungsleitungen

- 10.1 Das niederspannungsseitige Stromversorgungsnetz wird als Erdkabelleitung ausgeführt.
- 10.2 Die einen Teil des Baugebietes überspannende 20-KV-Freileitung wird durch Erdkabel ersetzt. Die Kosten der Maßnahme gehen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEltV § 9) in die Ermittlung des Baukostenzuschusses ein.
- 10.3 In den Erschließungsstraßen wird die Erdgasversorgung geführt.
- 10.4 Leitungsrechte für Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie für die Stromversorgung zugunsten der Stadt Haslach und des E-Werk Mittelbaden AG Lahr sind im Bebauungsplan eingetragen. Sollten noch weitere Leitungen erforderlich werden, so ist auf jedem Grundstück ein entsprechendes Leitungsrecht zu dulden.
- 10.5 Auf den mit Leitungsrechten belasteten Flächen dürfen keine Mauern erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

## B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 74 LBO i.d.F. v. 08.08.1995 (GBl. S.617) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521).

### 1. Gestaltung

#### 1.1 Gebäudehöhe

Die Wand- und Firsthöhen sind als Höchstgrenze in den Nutzungsschablonen im Plan festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe (oberste Kante) der Straße, gemessen in der Mitte des Gebäudes.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der oberste Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, für die Firsthöhe der höchste Punkt der Dachhaut.

Für Nebenanlagen wird die Wandhöhe (oberster Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut bezogen auf Straßenhöhe) auf max. 3,50 m, die Firsthöhe auf max. 5,50 m begrenzt.

#### 1.2 Dachformen

Zugelassen werden nur Sattel- und Walmdächer.

#### 1.3 Dachneigungen

Soweit in den zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, werden für die Gebäude 35° bis 45° festgelegt.

Für Doppelhäuser muss die Dachneigung einheitlich 38° betragen.

Bei Einigung der Bauherren für zusammenhängende Bebauungen gilt der vorgenannte Rahmen.

Für freistehende Garagen und Carports werden Dachneigungen von 20° bis 30° festgelegt, Ausnahmen sind zulässig, wenn die Dachflächen begrünt werden.

#### 1.4 Dachdeckung

Zulässig sind Dacheindeckungen mit Tonziegel oder Betondachsteinen nur in den Farben gedecktes rot, rotbraun, gedecktes grau und dunkelgrau.

Dachflächen unter 20° Neigung sind extensiv zu begrünen und das überschüssige abfließende Regenwasser in die Zisterne zu leiten.

Bei Doppelhäusern muss die Dachdeckung und Dachfarbe einheitlich sein.

Vordächer, Erker, Balkondächer und Wintergärten können ausnahmsweise auch mit Glas zugelassen werden.

Ausnahmen für solarthermische und photovoltaische Anlagen sind zulässig.

#### 1.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Einschnitte sind zulässig. Der Hauptfirst darf mit Dachaufbauten, Widerkehren usw. nicht überschritten werden.

Die Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu wählen, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Die nicht verglasten Teile der Dachaufbauten müssen in der Farbe der Dachdeckung angepasst werden.

## **2. Garagen- und Stellplätze**

- 2.1 Pro Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen, siehe Begründung Ziffer III.6. (Es wird auf ganze Plätze aufgerundet)
- 2.2 Garagenvorplätze, Stellplatzflächen, Zugänge, Zufahrten und grundstücksinterne Wegflächen auf privaten Grundstücken müssen mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden, z.B. Kies- und Splittdecken, Porenpflaster, wassergebundene Mineralgemische, wasserdurchlässiges Betonpflaster, als Pflasterflächen mit Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen zur Versickerung abzuleiten.

Nicht zugelassen sind geschlossene Oberflächen wie Asphalt, Beton oder dergleichen.

## **3. Antennenanlagen**

Je Gebäude bzw. Doppelhaushälfte ist eine sichtbare Antennenanlage sowie maximal ein Parabolspiegel zulässig. Bei dem Parabolspiegel ist die Farbe des jeweiligen Hintergrundes zu wählen (Dach- oder Hausfarbe).

## **4. Einfriedungen**

Die Grundstückseinfassungen zum öffentlichen Bereich sind Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Sie müssen spätestens zum Abschluss der Straßenerschließungsarbeiten hergestellt werden oder werden dort gegen entsprechende Berechnung in kostengünstigster Bauweise hergestellt.

Als Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Flächen sind gestattet:

- a) Einfassungsmauern mit Natursteinen bis 0,80 m Höhe.
- b) Holz- oder Metallzäune (kein Maschendraht) bis 1,00 m Höhe.
- c) Heckenpflanzungen bis 1,50 m Höhe. Sie müssen vom öffentlichen Bereich soweit entfernt gepflanzt werden, dass sie später nicht in diesen hineinragen. Im Sichtdreieck wird die Höhe auf 0,80 m begrenzt.

Entlang der nachbarlichen Grenzen hat sich die Einfriedung nach den Maßgaben des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) zu richten.

## **5. Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

## C. Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Hinweise

### 1. Vorlage von Bauantragsunterlagen/ Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren

Mit dem Bauantrag / der Kenntnisgabe ist der Entwässerungsantrag bei der Stadt Haslach i.K. zur Genehmigung vorzulegen.

### 2. Oberflächenbefestigung

Vor Beginn von Oberflächenbefestigungen ist dem Stadtbauamt ein detaillierter Plan mit den vorgesehenen zu befestigenden Flächen unter Angabe der zur Verwendung kommenden Materialien vorzulegen.

### 3. Bodenschutz

- 3.1 Auffüllungen in der Erschließung und von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub, Kiesmaterial und aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden.
- 3.2 Anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder auf eine Erdaushub- bzw. Bauschuttdeponie zu bringen. Bauschutt darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgräben usw.) benutzt werden. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbeimer) sind auf einer Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber usw.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.
- 3.3 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- 3.4 Der bei Erdarbeiten anfallende bindige Bodenaushub ist mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand nur für untergeordnete Schüttungen im Rahmen einer Geländemodulation oder der Errichtung von Lärmschutzwänden geeignet. Überwiegend kiesiges Baggergut ist grundsätzlich als gut verdichtungsfähig einzustufen und kann daher zum konditionierten Wiedereinbau eingesetzt werden.
- 3.5 Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken (siehe A 10.1 und B 2.2).

### 4. Bauen im Grundwasser

Nach dem Ingenieurgeologischen Gutachten der Ifag, 77731 Willstätt vom 08.03.2000 sollen aufgrund zu erwartender Grundwasserhochstände d(HW = 207,5 m NN, HW 10 = 207,8 bis 208,0 m NN) in den Untergrund einbindende Bauwerke (z.B. Unterkellerung) ab einem Niveau von rund 207,5 m NN und darunter druckwasserfest ausgebildet werden.

Für einen schadensfreien Abtrag von Bauwerkslasten ist daher darauf zu achten, dass geplante Lastabtragsflächen **einheitlich** in den als gut tragfähig eingestuften Horizonten liegen. Sofern Lastabtragsflächen geplanter Bauwerke bereichsweise im Wirkungsbereich bindiger Deckschichten oder gar künstlicher Auffüllung liegen, sind schädliche Setzungsdifferenzen nicht auszuschließen. In diesen Fällen wird ein bereichsweiser Bodenersatz durch reibungsbegabtes Material oder alternativ eine Vertiefung des Gründungsniveaus zum einheitlichen Lastabtrag auf den gut tragfähigen Kinzigsschottern empfohlen.

Der Schwankungsbereich des Grundwassers beträgt rund 1,5 m (von 206,0 m üNN bis 207,5 m üNN). In den Untergrund einbindende Bauwerke (z.B. Unterkellerungen) müssen aufgrund zu erwartender Grundwasserhochstände (HW = 207,5 m üNN, HW10 ≈ 207,8 bis 208,0 m üNN) ab einem Niveau von 207,5 m üNN und darunter druckwasserfest ausgebildet werden.

Sofern bauliche Anlagen unter den mittleren Grundwasserstand (206,60 m üNN) eintauchen, liegt eine Gewässerbenutzung vor, für die zuvor ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes (208,00 üNN) sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Dies gilt insbesondere für unterirdische Tankanlagen. Falls im Rahmen von Bauvorhaben eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

## **5. Wassergefährdende Stoffe (VAwS)**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe (§ 19 Abs. 1 WHG) errichtet werden. Ausnahmen hiervon regelt § 24 VAwS. Solche Anlagen sind nach den Regelungen des § 23 VAwS durch zugelassene Sachverständige oder näher bestimmte Anlagen auch durch Fachbetriebe auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:

- a) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung;
- b) spätestens 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung;
- c) vor der Inbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage;
- d) wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird;
- e) wenn die Anlage stillgelegt wird.

Oberirdische Heizölverbrauchertankanlagen ab 1.000 l bis 10.000 l außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nur erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Diese können auch durch zugelassene Fachbetriebe nach § 19 Abs. 1 WHG geprüft werden.

Anlagen ab 5.000 l bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

## **6. Verwendung insektenverträglicher Straßenbeleuchtung**

Für die Straßenbeleuchtung auf öffentlichen Flächen sind insektenverträgliche Kompakt-Energiesparleuchten zu verwenden. Die waagrecht auszurichtenden Beleuchtungskörper sind so niedrig wie möglich zu installieren und müssen das Licht (mit Hilfe eines asymmetrischen Reflektors) gezielt nach unten aussenden.

Für private Grundstücke gilt diese Beleuchtung als Empfehlung für die Hofbeleuchtung.

## **7. Denkmalschutz**

Wir weisen darauf hin, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10 a, 79098 Freiburg, Tel. 0761/20712-0 unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Denkmalamt ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

## **8. Altlasten**

Nach den bisherigen Erhebungen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mit Altlasten zu rechnen. Die durchgeführte historische Erhebung hat keine Anhaltspunkte hierfür ergeben. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem ungewöhnliche Färbungen oder Geruchsemissionen wahrgenommen werden, ist umgehend das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

7716 Haslach, den 12. März 2001  
Stadt Haslach i.K.



Heinz Winkler  
Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt  
~~Anlage~~

gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 27. MAZ. 2001



LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS  
- Baurechtsbehörde -